

Walbing Plattformbedingungen

§ 1 Geltung dieser Plattformbedingungen, Beschreibung der Plattform, Begriffsbestimmungen

1.1 Geltung dieser Plattformbedingungen

- 1.1.1 Diese Plattformbedingungen gelten ausschließlich für die vertraglichen Beziehungen zwischen Teilnehmern (Ziff. 1.3.8) und der Walbing Marketplace GmbH (nachfolgend: „Walbing“) für die Nutzung der Plattform Walbing.com (Ziff. 1.2.1). Abweichende Geschäftsbedingungen der Teilnehmer erkennt Walbing nicht an, es sei denn, Walbing hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass Walbing Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Teilnehmer vorbehaltlos erbringt.
- 1.1.2 Diese Plattformbedingungen gelten nur gegenüber Gewerbetreibenden, Unternehmen und Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren ausländischen Äquivalenten.

1.2 Der Plattformanbieter und Gegenstand der Plattform und der angebotenen Dienste

- 1.2.1 Walbing.com, erreichbar unter www.walbing.com, www.walbing.de, marketplace.walbing.com und anderen Domains (nachfolgend zusammen „Plattform“), ist eine Internethandelsplattform, auf der Gewerbetreibende und Unternehmen, sofern sie zugelassene Teilnehmer sind, Handelsforderungen entweder im Auktionsverfahren oder zum Festpreis kaufen und verkaufen können. Im Auktionsverfahren werden die Forderungen zum Bestpreis nach der sogenannten offenen englischen Zweitpreis-Auktion (offene Vickrey-Auktion) angeboten. Walbing tritt weder bei Auktionen noch bei Festpreisverkäufen selbst weder als Käufer noch als Verkäufer auf. Kaufverträge über Handelsforderungen kommen stets nur zwischen Teilnehmern (Ziff. 1.3.9) zustande. Walbing stellt lediglich die technische Infrastruktur für den Abschluss entsprechender Kaufverträge bereit und unterstützt die Kaufvertragsparteien in dem vereinbarten Umfang bei der Transaktionsabwicklung. Walbing ist kein Kreditinstitut oder Finanzdienstleister, sondern nur Plattformanbieter. Walbing erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung. Einzelne Leistungen auf der Plattform werden nicht von Walbing, sondern von Drittanbietern (Ziff. 1.3.2) erbracht.
- 1.2.2 Walbing haftet weder für die Verität noch die Bonität der über die Plattform angebotenen und verkauften Forderungen.
- 1.2.3 Identität und ladungsfähige Anschrift des Plattformanbieters: Walbing Marketplace GmbH, Carsten-Rehder-Straße 50, 22767 Hamburg; HRB 145 996.

1.3 Begriffsbestimmungen

- 1.3.1 „Abwicklungsdienstleister“ und Plattformanbieter ist Walbing. Walbing wird einzelne Abwicklungsleistungen (Ziff. 1.3.10) bei der Abwicklung und Erfüllung der Forderungskäufer-

träge durchführen, wie sie in diesen Plattformbedingungen beschrieben sind. Der Zahlungsabwicklungsauftrag zwischen den jeweiligen Parteien des Forderungskaufvertrages und dem Abwicklungsdienstleister kommt zeitgleich mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages zustande, es sei denn, dass die Parteien etwas Abweichendes vereinbaren.

- 1.3.2 „Drittanbieter“ sind Unternehmen, die über die Plattform ihre Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anbieten. Derartige Leistungen sind auf der Plattform entsprechend gekennzeichnet. Die Leistungen dieser Drittanbieter können auch Bewertungen von Teilnehmern oder die Errechnung von Wahrscheinlichkeitswerten für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten der Teilnehmer und Forderungsschuldner nach den Bedingungen der Drittanbieter, die jeweils bei den Drittanbietern eingesehen werden können (z.B. per Link auf den Drittanbieter), sein. Bei den Angeboten der Drittanbieter handelt es sich nicht um Angebote von Walbing. Für die Angebote der Drittanbieter gelten zwischen den Teilnehmern und den Drittanbietern ausschließlich die Bedingungen der jeweiligen Drittanbieter. Walbing überprüft die Angebote von Drittanbietern nicht auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Leistungen der Drittanbieter können separate Kosten zu Lasten des Teilnehmers, der diese Leistungen in Anspruch nimmt, entsprechend den von den Drittanbietern angegebenen Preisen auslösen.
- 1.3.3 „Handelsforderungen“ sind Forderungen von Unternehmern gegen Unternehmer aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, die noch nicht beglichen sind. Näheres ergibt sich aus Ziff. 3.1.1.
- 1.3.4 „Käufer“ ist ein Teilnehmer, der eine Handelsforderung über die Plattform erwirbt.
- 1.3.5 „Legitimationsinstrumente“ sind die von Walbing zur Verfügung gestellten Zugangsdaten.
- 1.3.6 „Partner“ ist ein Vertriebspartner, der mit Walbing kooperiert.
- 1.3.7 „Plattformbedingungen“ sind diese Bedingungen, die zwischen Walbing und den jeweiligen Teilnehmern gelten. Sie regeln insbesondere die Zulassung als Teilnehmer, den Zugang zur Plattform, die Auktionsbedingungen und den Kauf und Verkauf der auf der Plattform angebotenen Handelsforderungen.
- 1.3.8 „Teilnehmer“ sind in- und ausländische Gewerbetreibende und Unternehmen sowie in- und ausländische Körperschaften, einschließlich des öffentlichen Rechts, die als rechtlich selbständige Subjekte Verträge über den Kauf und Verkauf von Handelsforderungen auf der Plattform abschließen dürfen und können und die nach den Regelungen dieser Plattformbedingungen als Teilnehmer zugelassen werden wollen und zugelassen worden sind. Verbraucher können nicht Teilnehmer sein.
- 1.3.9 „Verkäufer“ ist ein Teilnehmer, der eine Handelsforderung auf der Plattform zum Kauf anbietet.
- 1.3.10 „Abwicklungsleistungen“ bezeichnet die Leistungen, die Walbing gemäß diesen Plattformbedingungen für die Abwicklung der Forderungskäufe erbringt, insbesondere die Überweisung der Zahlungen aus den auf der Plattform verkauften Handelsforderungen und die Überweisung des Kaufpreises. Diese Leistungen erfolgen gemäß § 7, sofern nicht etwas anderes zwischen den Parteien des Forderungskaufvertrages und Walbing schriftlich vereinbart ist.

- 1.3.11 „Gebühren“ sind Gebühren, die Walbing erhebt und die in § 8 und dem auf der Plattform veröffentlichten gültigen Preisverzeichnis näher bezeichnet sind, sofern es keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall gibt.

1.4 Änderungen dieser Bedingungen

- 1.4.1 Walbing ist berechtigt diese Plattformbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist, um zwingenden rechtlichen Bestimmungen oder einer Änderung der Rechtsprechung nachzukommen, oder die Änderungen oder Ergänzungen ausschließlich zum Vorteil der betroffenen Teilnehmer sind. In allen übrigen Fällen ist eine einseitige Änderung oder Ergänzung nur zulässig, wenn dies für die Teilnehmer unter Berücksichtigung der Interessen von Walbing zumutbar ist, so insbesondere, wenn sich aus Änderungen des Rechts eine für Walbing unzumutbare zusätzliche Belastung mit Kosten und Aufwendungen ergibt und diese unzumutbare Belastung sich durch für die Teilnehmer zumutbare Änderungen dieser Plattformbedingungen vermeiden lässt.
- 1.4.2 Walbing wird den Teilnehmern eine Änderung oder Ergänzung dieser Plattformbedingungen schriftlich (elektronische Form ausreichend) wenigstens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderungen oder Ergänzungen mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Teilnehmer können einer Änderung oder Ergänzung aus den in Ziff. 1.4.1 Satz 2 benannten Gründen binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung gegenüber Walbing Marketplace GmbH, Carsten-Rehder-Straße 50, 22767 Hamburg widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird Walbing in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Falle einer aus Rechtsgründen erforderlichen Änderung zum Nachteil der Teilnehmer nach Ziff. 1.4.1 Satz 2 steht den Teilnehmern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung gegenüber Walbing ausgeübt werden kann.

§ 2 Registrierungsprozess

2.1 Nutzung der Plattform

Die Nutzung der Plattform ist nur zugelassenen Teilnehmern (Ziff. 2.2) gestattet. Teilnehmer müssen zunächst registriert und freigeschaltet werden. Sie dürfen zur Zeit der Nutzung der Plattform nicht durch Walbing gesperrt sein.

2.2 Zulassung der Teilnehmer

2.2.1 Allgemeine Anforderungen an Teilnehmer

Walbing prüft nach eigenem Ermessen vor Zulassung die Teilnehmer auf Anhaltspunkte für fehlende wirtschaftliche Beständigkeit, ohne insoweit eine Verantwortlichkeit gegenüber Plattformteilnehmern oder Dritten zu übernehmen.

2.2.2 Anmeldung auf der Plattform und Registrierung

Jeder Teilnehmer hat sich bei Walbing registrieren zu lassen und ist durch Walbing zum Handel mit Handelsforderungen über die Plattform zuzulassen. Walbing ist nicht verpflichtet, Teilnehmer zuzulassen und kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Zulassung kommt ein Vertrag über die Nutzung der Plattform zustande. Jedem Teilnehmer wird ein Teilnehmerkonto (Unternehmens-Plattform-Account) zugewiesen.

Das Teilnehmerkonto ist nicht übertragbar. Teilnehmer sollen nur ein Teilnehmerkonto führen. Walbing behält sich das Recht vor, Teilnehmerkonten von nicht vollständig durchgeführten Anmeldungen nach einer angemessenen Zeit zu löschen.

2.2.3 Der Registrierungsprozess wird von Walbing eigenverantwortlich durchgeführt.

2.2.4 Teilnehmer, die als Ankäufer oder Verkäufer auf Walbing zugelassen werden wollen, müssen bei der Registrierung keine Kontovollmacht erteilen. Die Einräumung einer Kontovollmacht zum Zwecke der Transaktionsabwicklung wird jedoch beim Verkäufer für sein Rechnungseingangskonto sinnvoll, sobald er die erste Handelsforderung zum Verkauf anbietet. Der Käufer muss, bevor er erstmalig ein Kaufgebot für eine Handelsforderung abgibt, Walbing eine Kontovollmacht für sein Portfoliokonto erteilen, von dem der Kaufpreis beim Forderungskauf an das Geschäftskonto des Forderungsverkäufers durch Walbing beglichen wird.

2.2.5 Walbing ist von dem Teilnehmer ermächtigt, die zur Identifizierung und Geldwäschebekämpfung erforderlichen Kundendaten an andere Plattformteilnehmer oder öffentliche Stellen weiterzuleiten.

2.2.6 Die gesetzlichen Vertreter, die auf Walbing als solche angemeldet werden, müssen im Handelsregister des Teilnehmers (oder einem vergleichbaren Dokument, sofern es nach dem Sitzland des Teilnehmers keine Handelsregisterauszüge gibt) als insoweit vertretungsbe-rechtigt ausgewiesen sein.

2.2.7 Für den Teilnehmer sind bei der Registrierung u. a. folgende Daten korrekt anzugeben:

- a. Firma, Name oder Bezeichnung;
- b. Rechtsform und gesetzliche Vertreter;
- c. LEI (Legal Entity Identifier), soweit vorhanden
- d. Registernummer, soweit vorhanden;
- e. Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu nennen.
- f. Wirtschaftlich Berechtigte

2.2.8 Identifizierungsprozess

Die Plattformteilnehmer führen die geldwäscherechtliche Identifizierung ihrer Vertragspartner in eigener Verantwortung durch.

2.2.9 Gebühren

Sobald der Teilnehmer am Handel auf der Plattform teilnimmt, entrichtet der Teilnehmer die im Preisverzeichnis angegebene Gebühr an Walbing. Das Preisverzeichnis wird auf der Plattform veröffentlicht.

§ 3 Handelbare Forderungen, Abtretungsklassen

3.1 Handelbare Forderungen

- 3.1.1 Auf der Plattform können nur Handelsforderungen Gegenstand von Forderungskäufen sein, d.h. Forderungen, die aus Warenkaufverträgen zwischen einem Lieferanten und einem gewerblich tätigen Debitor entstehen, ausgenommen sind Kaufverträge über Waren, die in erster Linie für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Privathaushalt des Debtors gekauft werden; „Waren“ und „Warenkauf“ schließt auch die Erbringung von Dienstleistungen im unternehmerischen Bereich sowie Forderungen aus Operative Leasing und Miete ein. Forderungen von oder gegen Privatpersonen (Verbraucher) sowie der Verkauf und Kauf von Handelsforderungen durch Privatpersonen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Forderungen, die bereits zuvor außerhalb der Plattform abgetreten oder übertragen worden sind, sofern nicht Walbing die Verauktionierung derartiger Forderungen im Einzelfall ausdrücklich gestattet hat. Walbing nimmt hierbei keine Prüfung, insbesondere keine Prüfung der Solvenz oder Verlässlichkeit des Weiterverkäufers, vor.
- 3.1.2 Kreditforderungen und verbriefte Forderungen dürfen ebenfalls nicht auf der Plattform gehandelt werden. Es dürfen ferner keine Finanzinstrumente i. S. v. § 1 Abs. 11 KWG angeboten werden.
- 3.1.3 Die Fälligkeit der Forderung aus einer zur Auktion eingestellten Handelsforderung darf zum Auktionsbeginn nicht früher als in elf Tagen eintreten.
- 3.1.4 Die Einstellung von Handelsforderungen auf der Plattform zum Verkauf, welche nach der Kenntnis des Verkäufers nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.1.5 Ebenso dürfen Handelsforderungen, bei denen der zugrundeliegende Rechnungsbetrag und/oder das mit dem Debitor vereinbarte Zahlungsziel nicht marktüblich sind, nicht eingestellt werden. Auch dürfen Handelsforderungen zwischen durch Personenidentität bei Geschäftsführern oder Gesellschaftern verflochtenen oder gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (konzerninterne Handelsforderungen) nicht eingestellt werden. Werden Handelsforderungen vom Debitor nicht vollständig und fristgerecht beglichen und liegen tatsächliche Anhaltspunkte für Verflechtungen und / oder für Marktunüblichkeit vor, hat der Verkäufer zu beweisen, dass die Handelsforderungen eingestellt werden durften.
- 3.1.6 Unzulässig ist auch das Einstellen von Handelsforderungen gegen Personengesellschaften, Einzelkaufleute und sonstige Unternehmen wie z.B. Gesellschaften mit nur einer natürlichen

Person als Gesellschafter, die einen Rückschluss auf eine bestimmte natürliche Person ermöglichen, es sei denn, die betroffene Person hat gegenüber dem Verkäufer der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang an potentielle Käufer auf der Plattform wirksam nach dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht zugestimmt. Entsprechende Zustimmungen hat der Verkäufer auf Anforderung Walbing vorzulegen.

- 3.1.7 Der Verkäufer darf bei Kenntnis oder begründetem Verdacht einer Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit, laufender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Überschuldung des Debtors keine Forderungen gegen diesen Debitor über die Plattform zum Verkauf anbieten.
- 3.1.8 Forderungsverkäufe dürfen nicht gegen geltendes Exportkontrollrecht verstoßen und auch nicht in Währungen von Embargoländern abgewickelt werden. Es dürfen auch keine Forderungen gehandelt werden, deren An- oder Verkauf gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde oder deren An- oder Verkauf ohne Genehmigung staatlicher oder aufsichtsrechtlicher Behörden oder Stellen unzulässig ist.
- 3.1.9 Die Handelsforderungen dürfen keinem absoluten Abtretungsverbot unterliegen und müssen formfrei abgetreten werden können.
- 3.1.10 Forderungen gegen den gleichen Debitor können zu einer Sammelforderung zusammengefasst werden. Das gilt auch, wenn diesen Forderungen mehrere Rechnungen zugrunde liegen.

3.2 Ausschluss von Forderungen

Walbing ist berechtigt, Handelsforderungen von der Auktion auszuschließen, insbesondere wenn diese nicht den Voraussetzungen dieser Plattformbedingungen entsprechen oder deren Handel aus sonstigen Gründen rechtswidrig ist.

3.3 Forderungs- / Abtretungsklassen

3.3.1 Offene Zessionen

Bei offenen Zessionen wird der Debitor der Forderung von der Abtretung und dem Verkauf informiert. Die Forderung geht mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages automatisch auf den Käufer über. Bei offenen Zessionen ist der Verkäufer verpflichtet, seinen Debitor unverzüglich über die Abtretung der Forderung an den neuen Gläubiger zu informieren. Hat der Verkäufer als Zahlungsweg die direkte Zahlung des Debtors an den neuen Gläubiger gewählt, muss er dem Debitor außerdem unverzüglich die Kontoinformationen des neuen Gläubigers mitteilen und ihn zur Zahlung an diesen auffordern. Der Verkäufer muss bei der Direktbezahlung sicherstellen, dass der Debitor unmittelbar an den neuen Gläubiger zahlt. Informatorisch wird der Debitor auch von Walbing über die Zession und die Informationen zu dem neuen Gläubiger sowie dessen vom Verkäufer angegebenen Kontaktdaten in Kenntnis gesetzt.

Wenn der Debitor die Forderung auf Walbing hochgeladen hat, gilt dies als unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen des Debtors gegenüber dem Käufer.

- 3.3.1.1 Klasse 1: Offene Zession, Kenntnis des Debtors von der Zession, der Debitor hat ein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen gegenüber dem Verkäufer abgegeben, der Debitor leistet unmittelbar an den Käufer.
- 3.3.1.2 Klasse 2: Offene Zession, Kenntnis des Debtors von der Zession, der Debitor hat kein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen abgegeben, der Debitor leistet unmittelbar an den Käufer.
- 3.3.1.3 Klasse 3: Offene Zession, Kenntnis des Debtors von der Zession, der Debitor hat ein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen gegenüber dem Verkäufer abgegeben, der Debitor leistet an den bisherigen ihm bekannten Gläubiger.
- 3.3.1.4 Klasse 4: Offene Zession, Kenntnis des Debtors von der Zession, der Debitor hat kein unwiderrufliches deklaratorisches Zahlungsverprechen abgegeben, der Debitor leistet an den bisherigen ihm bekannten Gläubiger.

3.3.2 Stille Zessionen

Bei stillen Zessionen wird der Debitor der Forderung nicht von der Abtretung und dem Verkauf der Forderung informiert. Die Forderung geht mit dem Abschluss des Forderungskaufvertrages automatisch auf den Käufer über.

- 3.3.2.1 Klasse 5: Stille Zession, der Debitor hat keine Kenntnis von der Abtretung, der Debitor leistet mit befreiender Wirkung an den bisherigen ihm bekannten Gläubiger. Walbing weist, sofern der Verkäufer Walbing Kontovollmacht erteilt hat, die Bank des Verkäufers in Vollmacht des Verkäufers und im Rahmen der Abwicklungsleistungen an, die auf dem Konto des Verkäufers eingegangene Zahlung des Debtors auf ein Konto des Käufers zu überweisen. Hat der Verkäufer Walbing keine Kontovollmacht erteilt, überweist er die Zahlung manuell auf ein Konto des Käufers oder zur Weiterleitung an diesen durch Walbing auf ein Treuhandkonto der Walbing.

§ 4 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Jeder zugelassene Teilnehmer kann Käufer und Verkäufer von Handelsforderungen sein.

4.1 Internetverbindung, Hard- und Software, Datensicherung

Der Teilnehmer ist zuständig für seine Internetanbindung und die Internetverbindung zur Plattform. Der Teilnehmer hat für eine nach dem jeweiligen Stand der Technik für die Nutzung der Plattform ausreichend dimensionierte und sichere Hard- und Software sowie für die erforderlichen Telekommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Teilnehmer hat für eine nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Sicherung seiner Daten zu sorgen.

4.2 Richtigkeit von Angaben, Berichtigung von Angaben

- 4.2.1 Jeder Teilnehmer hat bei seiner Registrierung und Validierung die geforderten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Gleiches gilt hinsichtlich der Angaben und Informa-

tionen, die von dem Verkäufer und dem Käufer, insbesondere über die jeweiligen Handelsforderungen, für einen Verkauf oder Kauf auf der Plattform verlangt werden. Ist sich der Teilnehmer über die Richtigkeit seiner Angaben nicht sicher, so hat er die Angabe zu unterlassen.

- 4.2.2 Jeder Teilnehmer hat unverzüglich Angaben und Informationen zu berichtigen, sobald ihm die Unrichtigkeit der Angaben oder Informationen bekannt wird. Das gilt insbesondere bei Änderungen der Firmierung, der Vertretungsberechtigten und des Firmenzwecks.
- 4.2.3 Kosten und Gebühren für Einwohnermeldeamts-, Handelsregisteranfragen und Anfragen bei sonstigen Registern, welche durch eine unterlassene Mitteilung von Änderungen durch den Teilnehmer entstehen, sind von dem Teilnehmer von Walbing zu übernehmen. Ebenso sind Bankgebühren zu übernehmen, die bei der Nutzung des Treuhandkontos von Walbing anfallen.
- 4.2.4 Jeder Teilnehmer, der Forderungen auf der Plattform zum Kauf anbietet, muss die entsprechende Rechnung auf der Plattform hochladen. Die Rechnung wird dem Käufer der Forderung zugänglich gemacht, wenn der Debitor trotz Zahlungsaufforderung nicht oder nicht vollständig zahlt.

4.3 (weggefallen)

4.4 Internationaler Forderungskauf und Forderungsverkauf

Bezieht sich der Forderungsverkauf bzw. Forderungskauf auf eine Forderung, die aus Sicht eines Teilnehmers ausländischem Recht unterliegt und/oder sind Debitor und der Teilnehmer unterschiedlicher Nationalität, wird der Teilnehmer auf den Auslandsbezug des Forderungshandels hingewiesen und daran erinnert, insbesondere diesbezügliche rechtliche und steuerliche Besonderheiten zu beachten.

4.5 Haftungsfreistellung durch den Verkäufer

Der Verkäufer stellt Walbing von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass der Verkäufer von ihm zu vertretende falsche Angaben gemacht hat. Diese falschen Angaben können sich beispielsweise auf den Forderungsbestand (Verität) oder sonstige Eigenschaften der Handelsforderung oder des Debtors beziehen oder darauf, dass die Handelsforderung durchsetzbar ist und frei von Einwendungen und Einreden ist und dass keine Aufrechnungslage besteht und/oder dass die Abtretung der Forderung formfrei erfolgen kann und/oder keine Form erforderlich ist, die dem Verkauf der Handelsforderung über die Plattform nach diesen Plattformbedingungen entgegensteht.

4.6 Geheimhaltung und Nutzung der Legitimationsinstrumente

Der Einsatz der Legitimationsinstrumente zeigt Walbing an, dass die Nutzer der Legitimationsinstrumente vom Teilnehmer berechtigt und bevollmächtigt sind, für den Teilnehmer Erklärungen abzugeben und Geschäfte über die Plattform abzuschließen.

Der Teilnehmer hat sämtliche Zugangsdaten für die Plattform vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Dies gilt auch gegenüber den beim Teilnehmer beschäftigten Personen, die keine Berechtigung (Vertretungs- und Verfügungsmacht) zum Handel auf der Plattform haben. Teilnehmer sind für die unter ihrem Teilnehmerkonto oder unter Verwendung der dem Teilnehmer überlassenen Geräte und Zugangsdaten getätigten Handlungen auf der Plattform verantwortlich, auch wenn diese durch unbefugte Dritte vorgenommen werden.

Gibt ein Teilnehmer seine Legitimationsinstrumente dennoch an Dritte oder andere Mitarbeiter als die berechtigten User weiter, so gelten die diese Legitimationsinstrumente nutzenden Personen als von dem Teilnehmer bevollmächtigt. Gleiches gilt insbesondere, wenn der Teilnehmer den Verlust der Legitimationsinstrumente zu vertreten hat und/oder Walbing nicht unverzüglich über den Verlust unterrichtet hat.

Bei Verdacht auf unberechtigte Weitergabe oder unberechtigte Nutzung der Geräte durch den Teilnehmer oder deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ist Walbing berechtigt, das Teilnehmerkonto des Teilnehmers zu sperren und/oder den Vertrag über die Nutzung der Plattform gemäß diesen Plattformbedingungen außerordentlich zu kündigen.

Bei Verlust, dem Bekanntwerden einer Weitergabe oder des Missbrauchs von Geräten, oder Zugangsdaten hat der Teilnehmer Walbing unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Walbing rät ausdrücklich dazu an, Unterkonten mit limitiertem Volumen einzurichten und die Funktionen zur Limitierung des Verfügungsrahmens und des Volumens der verkauften Forderungen zu nutzen. Durch Walbing können erhebliche Verfügungen vorgenommen werden, und zwar auch von Personen, denen keine Verfügungsbefugnis über Firmenkonten eingeräumt wurde. Die Teilnehmer sind deshalb gehalten, sämtliche Firmenkonten daraufhin zu überwachen, ob die Transaktionen über Walbing ordnungsgemäß sind. Zu diesem Zweck wird bei jeder Überweisung, die von einem User mittels Walbing angestoßen wird, auf dem Kontoauszug angegeben, dass es eine Walbing-Überweisung war und außerdem welcher User sie veranlasst hat.

4.7 Nutzung von Informationen

4.7.1 Der Teilnehmer darf die Plattform und die dort bereit gestellten Informationen ausschließlich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und nur bestimmungsgemäß für eigene Informationszwecke und nur für die Anbahnung oder den Abschluss und die Abwicklung eines Kaufvertrages nutzen. Dies gilt auch für die von anderen Teilnehmern, z.B. im Rahmen von Verkaufsangeboten auf der Plattform eingestellten oder für die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung eines Kaufvertrages übermittelten Informationen.

4.7.2 Die Informationen, die ein Teilnehmer aus Verkaufsangeboten oder im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Abwicklung eines Kaufvertrages (nachfolgend: „Vertragszwecke“) erhält, dürfen ausschließlich für diese Vertragszwecke genutzt werden. Der Teilnehmer ist verpflichtet, unternehmensintern dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich solche Personen Zugriff auf diese Informationen erhalten, die diese für die Vertragszwecke benötigen. Der Teilnehmer hat insbesondere sicher zu stellen, dass die Informationen nicht dazu genutzt werden, um Preise oder Konditionen anderer Teilnehmer oder Debitoren in Erfahrung zu bringen oder um Kunden zu akquirieren.

4.8 Berechtigung zur Weitergabe und Nutzung von Informationen und Daten, Kundenschutz

- 4.8.1 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass er berechtigt ist, die Informationen und Daten, die Walbing erhebt und die der Teilnehmer Walbing mitteilt, an Walbing für die entsprechenden Zwecke weiterzugeben. Walbing darf diese Daten an Subunternehmer und andere Partner wie insbesondere Warenkreditversicherer, Warenkreditversicherungsvermittler und Track-and-Pay-Partner wie z. B. Fluggesellschaften, Speditionen und Reedereien weitergeben. Dies gilt insbesondere für sämtliche Informationen und Daten über Forderungen und deren Debitoren, die ein Verkäufer im Zusammenhang mit dem Einstellen einer Forderung an Walbing übermittelt. Bezogen auf diese Informationen und Daten hat der Verkäufer insbesondere sicherzustellen, dass Walbing berechtigt ist, die Informationen und Daten im Rahmen der Angebote auf der Plattform zu veröffentlichen und für die Kontaktaufnahme zum Debitor zu verwenden, z.B. für die Mitteilung über einen Forderungsverkauf bei einer offenen Zession oder für die Versendung von Zahlungserinnerungen an den Debitor bei einer offenen Zession.
- 4.8.2 Teilnehmer dürfen personenbezogene Daten, die sie durch die Nutzung der Walbing-Dienste erhalten, für keine anderen Zwecke nutzen, als für die vertragliche und vorvertragliche Kommunikation. Insbesondere ist es verboten, diese Daten weiterzuverkaufen oder sie für die Zusendung von Werbung zu nutzen, es sei denn, der Teilnehmer hat ausdrücklich zugestimmt.
- 4.8.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die ihm durch Walbing oder von anderen Teilnehmern über die Plattform überlassenen Teilnehmerdaten sowie die hieraus erlangten Informationen außerhalb der Plattform weder für sich noch für Dritte zu nutzen oder weiterzugeben, sofern die Weitergabe nicht für die Durchführung des Forderungshandels und den Abschluss von Forderungskaufverträgen, Warenkreditversicherungsverträgen oder Track and Pay-Transaktionen über die Plattform notwendig ist. Der Teilnehmer darf ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung Walbing weder unmittelbar selbst oder durch Mitarbeiter noch mittelbar durch Dritte in geschäftlichen Kontakt zu anderen Teilnehmern treten, deren Daten von Walbing zur Verfügung gestellt wurden, um diesen den Handel mit Handelsforderungen oder wirtschaftlich ähnliche Geschäfte, wie insbesondere das Kreditgeschäft, anzudienen. Für jeden Verstoß zahlt der Teilnehmer eine angemessene Vertragsstrafe an Walbing. Die Vertragsstrafe ist von Walbing nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall vom Landgericht Hamburg auf Angemessenheit zu überprüfen. Daneben verpflichtet sich der Teilnehmer bei Verletzung gegenüber Walbing Auskunft über die direkt mit anderen Teilnehmern durchgeführten Geschäfte zu erteilen und die Gebühren zu ersetzen, die Walbing durch die Verletzung verkäuferseitig und käuferseitig entgangen sind. Weitergehende Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche von Walbing bleiben unberührt.

4.9 Ausreichende Kontodeckung

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, für das er Walbing die Kontovollmacht erteilt hat, stets über eine ausreichende Deckung verfügt, damit die jeweils kontoführende Bank die Überweisungen, die Walbing anweist (z.B. Kaufpreis für eine Forderung oder Gebühren von Walbing), auch ausführt. Für Schäden, die durch eine Verzögerung der Überweisungen entstehen und für die eine mangelnde Kontodeckung ursächlich ist, haftet der Teilnehmer.

4.10 Unterstützung bei der Transaktionsabwicklung

Käufer und Verkäufer einer Forderung sind verpflichtet, Walbing auf Anforderung bei der Abwicklung von Transaktionen in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

4.11 Prüfung der Rechnungsdokumente/Avise

Die Teilnehmer sind verpflichtet, die von Walbing erstellten Avise und Rechnungen auf ihre tatsächliche und steuerrechtliche Richtigkeit zu prüfen und ggf. eigenständig gegenüber ihrem Vertragspartner zu korrigieren. Unrichtigkeiten sind Walbing unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

4.12 Verhaltenspflichten

Die Teilnehmer sind ferner zu folgendem Verhalten verpflichtet:

- 4.12.1 Teilnehmer dürfen auf der oder über die Plattform keine Inhalte zugänglich machen bzw. übermitteln, die gegen geltendes Recht verstoßen. Dies umfasst insbesondere Inhalte, die strafrechtliche Bestimmungen, das Wettbewerbsrecht oder Rechte Dritter (z.B. Marken-, Urheber-, gewerbliche Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) verletzen. Erlangt ein Teilnehmer Kenntnis über solche Inhalte, ist er verpflichtet, Walbing unverzüglich per E-Mail an success@walbing.com zu informieren.
- 4.12.2 Die Teilnehmer sind verpflichtet, bei der Nutzung der Plattform und der Abwicklung von Verkäufen die Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht zur Einhaltung der im GwG geregelten Sorgfaltspflichten und der Pflichten zur Identifizierung der Vertragspartner. Käufer und Verkäufer sind insbesondere verpflichtet, einander wechselseitig und Walbing unverzüglich, spätestens jedoch auf Anfrage der jeweils anderen Partei oder auf Anfrage von Walbing, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung der Vorgaben des GwG erforderlich sind.
- 4.12.3 Die Teilnehmer haben sämtliche einschlägigen Sanktions- und Embargobestimmungen zu beachten. Es ist insbesondere untersagt, unter Nutzung der Plattform Kaufverträge mit von Sanktionen oder Embargos betroffenen Personen oder Organisationen abzuschließen oder Forderungen gegen solche Personen oder Organisationen anzubieten oder zu kaufen. Ebenso untersagt ist der Handel mit Forderungen in Embargowährungen bzw. aus Embargoländern.
- 4.12.4 Es ist nicht gestattet, auf der Plattform Forderungen anzubieten oder zu verkaufen, deren Verkauf oder Abtretung gegen geltendes Recht, insbesondere gegen Verbotsgesetze verstoßen würde. Hiervon umfasst sind auch Forderungen, bei deren Abtretung oder im Zusammenhang mit der Kaufabwicklung besondere personenbezogene Daten offengelegt werden würden.
- 4.12.5 Teilnehmer dürfen für das Bieten auf Auktionen nicht auf Tools, Software o.ä. zurückgreifen, die ein automatisiertes Bieten ermöglichen oder unterstützen, sofern diese nicht von Walbing bereitgestellt werden.

- 4.12.6 Teilnehmer dürfen nicht außerhalb von Walbing in direkten geschäftlichen Kontakt zu anderen Teilnehmern treten, zu denen der Erstkontakt über Walbing hergestellt wurde. Dies gilt insbesondere, um Transaktionsgebühren (sowie weitere anfallende Gebühren) zu umgehen. Die Gebühren von Walbing fallen auch bei Geschäften außerhalb von Walbing in voller Höhe an. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Walbing vorbehalten.

4.13 Kontovollmacht für Walbing

Der Teilnehmer räumt, um als Ankäufer oder Verkäufer zugelassen zu werden, Walbing Kontovollmacht für alle von ihm auf Walbing angegebenen Konten ein. Diese Kontovollmacht ermächtigt Walbing insbesondere auch, sämtliche Gebühren nach Ziff. 8 einzuziehen und zur Transaktionsabwicklung nach Ziff. 7.5. Die Transaktionsabwicklung ist eine Unterstützungsleistung von Walbing, die lediglich die Abwicklung erleichtern soll. Walbing wird auf Basis der Vollmacht keine Transaktionen abwickeln, wenn die Insolvenz des Kontoinhabers oder ein entsprechender Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung Walbing bekannt werden oder wenn die Transaktion wegen fehlerhafter Angaben durch den Teilnehmer nicht ausgeführt wird (Bankleitzahl, Name, Forderungsbetrag etc.). Walbing wird keine automatisierten Abwicklungen durchführen, wenn die Forderung nicht automatisiert zugeordnet werden kann, weil z.B. nur Teilzahlungen oder abweichende Tilgungsbestimmungen erfolgen. Wenn Walbing keine Transaktionsabwicklung bereitstellt, muss der Teilnehmer die Zahlungen selbst vornehmen. Falls bei der Transaktionsabwicklung Fehler unterlaufen, darf Walbing ausgeführte Transaktionen zurückbuchen, um den Fehler zu korrigieren.

4.14 Informationen zur Durchsetzung der Forderung

Der Forderungsverkäufer ist verpflichtet, alle Informationen zum Forderungsbestand (wie beispielsweise Korrespondenz mit dem Debitor, Rechnungen und Verträge in Bezug auf die Forderung) offenzulegen und den Forderungskäufer bei der Durchsetzung der Forderung zu unterstützen. Der Forderungsverkäufer ermächtigt den Forderungskäufer und Walbing, diese Informationen zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung zu nutzen. Dies umfasst auch die Weitergabe dieser Informationen an Anwaltskanzleien, Inkassobüros und andere Dritte.

4.15 Freistellung und Information bei der Verletzung von Pflichten des Teilnehmers

Sollten andere Teilnehmer oder Dritte gegenüber Walbing Ansprüche geltend machen, die darauf beruhen, dass der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Walbing, Rechte Dritter oder anderer Teilnehmer oder gesetzliche Vorschriften verletzt hat, gilt Folgendes:

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Walbing von diesen Ansprüchen auf Anforderung von Walbing freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Übernahme der Walbing im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung entstehenden Anwalts-, Gerichts- und Vergleichskosten in angemessener Höhe und der Kosten für eine nach dem vernünftigen Ermessen von Walbing erforderliche Rechtsberatung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Walbing aktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten zu unterstützen, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außerge-

richtliche Vergleiche über die gegenüber Walbing geltend gemachten Ansprüche zu schließen, bei Walbing verbleiben. Die in diesem Absatz geregelten Pflichten des Teilnehmers bestehen nicht, wenn der Teilnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Walbing auf Anforderung wahrheitsgemäß und vollständig sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Berechtigung der Ansprüche und eine etwaige Verteidigung erforderlich sind.

Weitere Ansprüche von Walbing gegen den Teilnehmer bleiben unberührt.

§ 5 Zahlungsverhaltenshistorie auf Walbing

- 5.1** Die von Verkäufern eingestellten Forderungen werden von Walbing vor der Freigabe zum Handel mittels einer Zahlungsverhaltenshistorie anhand der von dem Verkäufer und ggf. dem Debitor zur Verfügung gestellten Daten und der für Walbing einsehbaren Kontodaten analysiert. Bei der Einstellung der ersten Handelsforderung gegenüber einem bestimmten Debitor auf die Plattform erhält der Verkäufer die Möglichkeit, Daten über den Debitor mitzuteilen. Soweit personenbezogene Daten des Verkäufers betroffen sind, willigt er in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung der aggregierten Daten im Rahmen der Zahlungsverhaltenshistorie ein.
- 5.2** Ab der ersten Einstellung überwacht Walbing die Erfüllung jeder eingestellten Handelsforderung gegen diesen Debitor durch Zugriff auf die Rechnungskonten und stellt die so ermittelten Daten in die obige Zahlungsverhaltenshistorie ein.
- 5.3** Die Analyse kann nur erfolgen, wenn keine personenbezogenen Daten eines Debtors betroffen sind, der nicht eingewilligt hat. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Bekanntgabe der den Debitor betreffenden Daten an Walbing und die Veröffentlichung von Daten über den Debitor an potentielle Käufer nicht gegen Rechte des Debtors verstößt. Es gilt ergänzend Ziff. 4.7.
- 5.4** Potentiellen Vertragspartnern werden folgende Daten über den Debitor auf der Plattform bekanntgegeben:
- Risiko einer Zahlungsverzögerung und einer Minderzahlung für die eingestellte Handelsforderung aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens des Debtors.

Die tatsächliche Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsverzögerung und einer Minderzahlung kann aufgrund anderer Informationen oder Daten abweichen. Die Analysen enthalten weder Preisempfehlungen noch Kaufempfehlungen.

§ 6 Auktionsprozess und Forderungskaufvertrag zwischen den Teilnehmern

6.1 Bieterprozess und Zustandekommen des Forderungsverkaufsvertrages

- 6.1.1** Walbing stellt den Teilnehmern verschiedene Angebotsformate und Funktionen auf der Plattform zur Verfügung, um Forderungskaufverträge abzuschließen.

- 6.1.2 Der Verkäufer kann die Forderung im Wege der Auktion oder zu einem Festpreis verkaufen.
- 6.1.3 Der Verkäufer kann zwischen offener und stiller Zession wählen.
- 6.1.4 Der offene Forderungskauf kommt bei Auktionen zu den Bedingungen des Vertrags über den offenen Forderungsverkauf (<https://walbing.com/de/plattform-dokumente/>) zwischen Käufer und Verkäufer zustande. Der stille Forderungskauf kommt bei Auktionen zu den Bedingungen des Vertrags über den stillen Forderungsverkauf (<https://walbing.com/de/plattform-dokumente/>) zwischen Käufer und Verkäufer zustande. Die Vertragsparteien vereinbaren für die Abtretung deutsches Recht. Die Forderung wird zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses an den Käufer abgetreten. Bei der stillen Zession muss die Zahlung des Debtors vom Verkäufer an den Käufer weitergeleitet werden. Gleiches gilt, wenn der Debitor im Fall der offenen Zession an den Verkäufer zahlt.
- 6.1.5 Der Verkäufer stellt die Forderungen und das gewünschte Verkaufsformat sowie die Laufzeit und den Mindestpreis und/oder den Festpreis über die von Walbing auf der Plattform vorgegebenen Eingabeformate zur Verfügung und macht dabei die erforderlichen Angaben über die Debitoren und die Handelsforderungen, die von den Eigenschaften des jeweiligen Debtors und der jeweiligen Handelsforderung abhängen und variieren können.
- Die Mindestangaben für jede eingestellte Handelsforderung ergeben sich aus der Eingabemaske für die manuelle Forderungseingabe und dem Excel- bzw. XML-Template.
- 6.1.6 Eingabemöglichkeiten
- Der Verkäufer kann einzelne Handelsforderungen manuell in ein Web-Formular (Eingabe über eine Bildschirmeingabemaske) eintragen oder mehrere Forderungen via vorkonfigurierter Excel-Datei oder XML-Datei oder über eine API auf die Plattform hochladen.
- 6.1.7 Angebotswährung
- Alle Angebote für eine Handelsforderung müssen in der Währung erfolgen, in der die Forderung vom Debitor zu bezahlen ist. Die Währung wird den potentiellen Käufern angezeigt. Um auf eine Forderung in einer bestimmten Währung zu bieten, muss der Bieter über ein Kontokorrentkonto in dieser Währung verfügen, das auf der Plattform als Portfoliokonto hinterlegt ist.
- 6.1.8 Verität und Bonität
- 6.1.8.1 Haftung für die Verität der Handelsforderung
- Der Verkäufer gewährleistet und garantiert den rechtlichen Bestand der Handelsforderung und die Freiheit von Einreden, Einwendungen und die Abtretbarkeit der Forderung (Verität). Er gewährleistet und garantiert ferner, dass keine Aufrechnungslage gegen die Forderung besteht. Eine Erfüllungsgarantie (Garantie einer Bonität des Debtors) übernimmt der Verkäufer nicht.
- 6.1.8.2 Abzugsteuer und sonstige Einbehalte
- Der Verkäufer gewährleistet und garantiert, dass der Debitor verpflichtet ist, 100% des Rechnungsbetrags der Forderung an den Forderungskäufer zu zahlen, ohne Einbehalt von Abzugssteuern oder sonstigen Einbehalten.

6.1.9 Prüfung der Handelsforderung

- 6.1.9.1 Bevor die Handelsforderung auf der Plattform als Angebot freigeschaltet wird, unterzieht Walbing die betreffende Handelsforderung einer beschränkten Überprüfung nach Ziff. 7.2. Lässt sich durch diese computergestützte Prüfung keine Freigabe erreichen, erfolgt eine manuelle Prüfung. Kann die Forderung auch danach nicht freigegeben werden, wird der Verkäufer durch Walbing mit einer E-Mail angeschrieben, über die Ablehnung der Forderung informiert und um die Prüfung seiner Angaben gebeten. Nimmt der Verkäufer daraufhin Änderungen an der Handelsforderung vor, bedarf es einer erneuten Prüfung. Walbing ist nicht verpflichtet, Handelsforderungen zum Verkauf freizugeben oder die Gründe für eine Verweigerung der Freigabe mitzuteilen. Eine verweigerte Freigabe wird anderen Teilnehmern nicht bekannt gemacht.
- 6.1.9.2 Die positive Prüfung einer Handelsforderung durch Walbing und die Freigabe zum Verkauf erfolgt ohne Verpflichtung; sie führt insbesondere nicht dazu, dass der Käufer sich auf die Verität der bestehenden Forderung und die Richtigkeit der Angaben des Verkäufers verlassen kann. Vielmehr ist hierfür allein der Verkäufer verantwortlich.

6.1.10 Startpreis und Auktionsdauer

- 6.1.10.1 Der Verkäufer legt bei Auktionen einen Startpreis (Preisuntergrenze) und eine Laufzeit für die Auktion über eine entsprechende Funktion auf der Plattform fest. Für den Startpreis kann ein fester Mindestbetrag als Euro-Betrag von Walbing vorgegeben werden, dessen Gegenwert bei Nicht-Euro Forderungen gemäß Absatz V. des Preisverzeichnisses unter Heranziehung der Referenzkurse der EZB ermittelt wird. Die Auktionsdauer beträgt 1, 3 oder 7 Tage, beginnend mit dem Start der Auktion durch den Verkäufer. Die Tage beziehen sich dabei auf volle 24 Stunden vom Zeitpunkt des Einstellens der Forderung (24 Stunden/78 Stunden/168 Stunden).
- 6.1.10.2 Walbing wird ermächtigt, die Auktionsdauer per Zufallsgenerator um eine Dauer von maximal fünf (5) Minuten zu verlängern. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass ein bewusst in letzter Sekunde abgegebenes Angebot in jedem Fall das Höchstgebot ist. Ferner kann Walbing die Laufzeit der Auktion aus technischen Gründen um einen erforderlichen Zeitraum verlängern.
- 6.1.10.3 Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die eingestellte Handelsforderung nicht unmittelbar nach dem Einstellen aufgefunden werden kann.

6.1.11 Angebot zum Verkauf

Stellt ein Verkäufer eine von Walbing freigegebene Handelsforderung auf der Plattform ein und gibt sie durch das Bestätigen der entsprechenden Schaltfläche auf der Website der Plattform „Verkauf starten“ für die Auktion und den Kauf frei, so gibt er damit ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Forderungskaufvertrages mit dem vorbestimmten Inhalt in der jeweils angegebenen Kategorie (offener oder stiller Forderungsverkauf) über die angegebene und bestimmte Forderung ab. Legt der Verkäufer einen Mindestpreis fest, so kommt nur dann ein Forderungskaufvertrag am Ende der Auktionslaufzeit zustande, wenn das höchste Angebot über dem Mindestpreis liegt oder gleich dem Mindestpreis ist. Gleiches gilt entsprechend bei Verkaufsangeboten zu einem Festpreis.

6.1.12 Bieterprozess

Alle Teilnehmer, die nicht vom Verkäufer ausgeschlossen wurden, können den aktuellen Stand der Gebote ständig auf der Plattform einsehen und bis zum Ablauf der Auktionslaufzeit Gebote abgeben. Derjenige Bieter, der zum eingestellten Ablaufzeitpunkt der Auktion den höchsten Preis für den Kauf der betreffenden Handelsforderung geboten hat, erwirbt die Handelsforderung. Handelt es sich bei dem Höchstbietenden um den Debitor, erfolgt mit der Zahlung des Auktionspreises nach Ablauf der Auktion eine vorfällige Bezahlung eigener Verbindlichkeiten. Durch den Forderungserwerb ist der Debitor sowohl Gläubiger als auch Schuldner der Forderung, wodurch diese erlischt. Es besteht ein „automatisches Bietsystem“ mit Erhöhungsschritten (sogenannte Inkremente), um die die früheren Gebote angehoben werden.

6.1.13 Angebotsannahme

Der Käufer nimmt bei Auktionen das Angebot des Verkäufers zum Verkauf der Handelsforderung durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Auktionslaufzeit Höchstbietender nach dem nachstehend beschriebenen Höchstpreisermittlungsverfahren ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Automatisierte Gebote über den Gebotsassistenten sind Angebote des Käufers.

6.1.14 Korrektur von Eingaben und Erklärungen

Sämtliche Eingaben von Verkäufer und Käufer erfolgen über die entsprechende Eingabemaske auf der Webseite der Plattform. Die Teilnehmer erhalten jeweils vor Abgabe verbindlicher Erklärungen die Gelegenheit die Richtigkeit ihrer Angaben zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

6.1.15 Versand und Hinterlegung von Vertragsdokumenten

Der Verkäufer und der Käufer erhalten den Vertrag über den jeweiligen Forderungsverkauf per E-Mail. Zusätzlich werden diese Dokumente für den Verkäufer und den Käufer auch zum Download auf der Plattform hinterlegt.

6.2 Abbruch des Auktionsprozesses, Auswirkungen

6.2.1 Walbing ist berechtigt, eine laufende Auktion vor dem Ende der Auktionsdauer abzubrechen, wenn dies zum Schutz der Plattform oder eines der Teilnehmer oder des Debtors einer Handelsforderung oder aus rechtlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

6.2.2 Wird eine Auktion vorzeitig abgebrochen, kommt kein wirksamer Vertrag zwischen dem Käufer mit dem höchsten Gebot und dem Verkäufer zustande.

6.2.3 Käufer und Verkäufer können ihr Angebot bzw. Gebot widerrufen, wenn die Voraussetzungen der besonderen Widerrufsbedingungen nach Ziff. 6.3 erfüllt sind.

6.2.4 Im Falle von technischen Störungen kann Walbing die Auktion nach Rücksprache mit dem Verkäufer erneut freigeben.

- 6.2.5 Eine vorzeitige Beendigung einer Auktion wird dem Verkäufer und den potentiellen Bietern angezeigt.

6.3 Widerruf

- 6.3.1 Eine nachträgliche Korrektur der verbindlichen Eingaben der Teilnehmer ist bei Auktionen nach Auktionsstart online technisch nicht möglich. Im Falle von Einwendungen eines Teilnehmers, die seine Erklärungen betreffen, hat sich der Teilnehmer direkt an Walbing unter success@walbing.com zu melden. Widerrufe sind nur nach Ziff. 6.3.2 möglich. Verkäufern und Käufern bleibt das Recht vorbehalten, nach Abschluss des Forderungskaufvertrages diesen außerhalb der Plattform nachträglich zu modifizieren. Soweit dies die Höhe der Handelsforderung und/oder die Fälligkeit betrifft, ist dies Walbing unverzüglich per E-Mail an success@walbing.com mitzuteilen.

- 6.3.2 In folgenden Fällen kann das Ergebnis der Auktion oder des Festpreiskaufs durch den Verkäufer, den Käufer oder Walbing unverzüglich nach dem Bekanntwerden des Grundes widerrufen werden:

6.3.2.1 Bekanntwerden von Tatsachen, die die Handelbarkeit der Forderung nach diesen Plattformbedingungen (zugelassene Forderungen) entfallen lassen;

6.3.2.2 Wirksame Anfechtung der Abgabe einer Erklärung durch den Verkäufer oder Käufer;

6.3.2.3 Vorliegen von technischen Störungen bei Walbing, die ursächlich für das Ergebnis der Auktion oder des Festpreiskaufs waren;

6.3.2.4 Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Kündigung des Nutzungsvertrages zu diesen Plattformbedingungen rechtfertigen würde.

- 6.3.3 Im Falle des wirksamen Widerrufs gilt, dass der Forderungskaufvertrag nicht zustande gekommen ist. Im Falle von technischen Störungen kann Walbing die Auktion oder das Festpreiskaufangebot nach Rücksprache mit dem Verkäufer erneut freigeben.

6.4 Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen zu den zu verkaufenden Handelsforderungen mit dem Debitor oder Änderungen der Vertragsbedingungen sind vor Abschluss einer Auktion oder eines Festpreiskaufs nur mit der ausdrücklich erteilten Zustimmung von Walbing wirksam.

§ 7 Leistungen von Walbing

7.1 Anpassung der Leistungen

Walbing ist berechtigt, den Inhalt seiner Leistungen im Rahmen von technologischen, nutzeroberflächenbezogenen oder inhaltlichen Weiterentwicklungen zu verändern und anzupassen, sofern die vereinbarten Leistungen hierdurch für die Teilnehmer nicht wesentlich

oder unzumutbar eingeschränkt werden. Über entsprechende Änderungen wird Walbing den Teilnehmer vorab per E-Mail informieren.

7.2 Keine verbindliche Überprüfung der Handelsforderungen oder Debitoren

Walbing unterzieht die auf der Plattform angebotenen Handelsforderungen und/oder deren Debitoren nur einer eingeschränkten Prüfung zur Geldwäsche- und Kriminalitätsprävention einschließlich Beachtung von Embargos. Die Handelsforderungen werden von Walbing vor ihrer Freigabe für die Auktion lediglich einer automatisierten und u.U. auch händischen Plausibilitätsprüfung nach bestimmten allgemeinen Erfahrungswerten und Wahrscheinlichkeiten unterzogen. Es obliegt daher dem Käufer selbst, sich vor dem Bieten auf eine Handelsforderung die für ihn erforderlichen Informationen zu beschaffen. Walbing übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Erklärungen der Verkäufer. Insbesondere übernimmt Walbing keine Gewähr hinsichtlich des Bestands der Forderung, der Bonität oder Zahlungswilligkeit der Beteiligten.

7.3 Keine Überprüfung von Käufer und Verkäufer

Walbing führt über die im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgenden Maßnahmen hinaus keine Überprüfung der auf der Plattform registrierten Teilnehmer und der im Rahmen einer Auktion handelnden Personen durch, insbesondere nicht auf deren Bonität oder Identität.

7.4 Keine Überprüfung von Angaben Dritter

Auf der Plattform sind Verweise auf verschiedene Informationsangebote Dritter eingebunden, z.B. von Auskunftseien oder von Bonitäts- oder Risikobewertern, die ihre Leistungen über die Plattform in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anbieten und die der Teilnehmer auf eigene Verantwortung und gegebenenfalls Kosten nutzen kann. Hierbei handelt es sich nicht um eigene Informationsangebote und Leistungen von Walbing. Walbing nimmt keine Überprüfung der Informationsangebote Dritter vor, auf die auf der Plattform verwiesen wird.

7.5 Leistungen von Walbing im Rahmen der Transaktionsabwicklung

7.5.1 Information von Verkäufer, Käufer und Debitor

7.5.1.1 Nicht erfolgreiche Auktion

Sofern die Auktion ohne ein Gebot auf die betreffende Handelsforderung ausgefallen ist, wird dies im System angezeigt.

7.5.1.2 Erfolgreiche Auktion

Wenn nach Beendigung der Auktionslaufzeit ein Käufer feststeht, versendet Walbing über die Plattform jeweils eine E-Mail mit dem zutreffenden Forderungskauf- und Abtretungsvertrag an den Käufer und den Verkäufer. Diese Zusendung erfolgt

allein zu Informationszwecken. Der Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt bereits nach den Regelungen gemäß Ziff. 6 zustande.

7.5.2 Überweisung des Kaufpreises bei erfolgreicher Auktion und Rechnungsstellung

Im Falle einer erfolgreichen Auktion weist Walbing nach Auktionsende auf Grundlage der Walbing vom Käufer erteilten Kontovollmacht für das hinterlegte Bankkonto die kontoführende Bank elektronisch an, die Überweisung des vereinbarten Kaufpreises vom Bankkonto des Käufers auf das hinterlegte Bankkonto des Verkäufers vorzunehmen. Die Anweisung der Bank erfolgt vorbehaltlich entsprechender Kontodeckung, die nicht von Walbing garantiert wird. Der Käufer bleibt verpflichtet den Kaufpreis selbst zu zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann die Differenz zwischen dem Forderungskaufpreis und dem Nennbetrag der Forderung („Diskont“) als Entgelt für eine Inkassodienstleistung einzuordnen sein. Um die Vorgänge für alle Teilnehmer zu vereinheitlichen, erstellt Walbing im Namen und in Vollmacht des Käufers dem Verkäufer nach dem Kauf einer Handelsforderung auf der Plattform automatisch eine Rechnung über den sogenannten Diskont. Dabei darf Walbing im Namen der Teilnehmer für die Umsatzsteuer optieren und auf der Rechnung Umsatzsteuer ausweisen, unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich Umsatzsteuer anzusetzen wäre. Der Käufer prüft unverzüglich die Rechnung auf Richtigkeit und teilt Walbing Einwendungen mit. Walbing erstellt zudem im Namen und in Vollmacht des Verkäufers dem Käufer nach dem Kauf auf der Plattform automatisch einen Beleg über den Forderungskaufpreis. Der Verkäufer prüft unverzüglich den Beleg auf Richtigkeit und teilt Walbing Einwendungen per E-Mail an success@walbing.com mit. In atypischen Fällen, insbesondere wenn der erzielte Auktionspreis unterhalb des Diskontbetrags liegt, erfolgt keine Transaktionsunterstützung durch Walbing.

7.5.3 Transaktionsunterstützung bei stiller Zession

Im Fall einer stillen Zession zahlt der Debitor auf das Bankkonto des Verkäufers oder des ursprünglichen Verkäufers (sofern die Forderung auf der Plattform weiterverkauft wurde) der Forderung. Walbing weist - sofern der Verkäufer Kontovollmacht erteilt hat - unmittelbar nach Eingang der Zahlung auf die verkaufte Forderung auf Grundlage der Walbing vom (ursprünglichen) Verkäufer erteilten Kontovollmacht für das hinterlegte Bankkonto die kontoführende Bank an, die Überweisung der eingegangenen Zahlung vom Bankkonto des (ursprünglichen) Verkäufers auf das hinterlegte Bankkonto des Käufers vorzunehmen. Hierdurch entsteht eine Verzögerung in dem zeitlichen Rahmen, der bei Banküberweisungen üblich ist. Die Bank wird die Überweisung nur ausführen, wenn das Konto ausreichend gedeckt ist. Im Fall der fehlenden Deckung ist der Verkäufer weiterhin verpflichtet, den Kaufpreis an den Käufer auszukehren. Bei Geldeingängen, bei denen bestimmte Daten (Überweisungszweck, Rechnungsnummer, Höhe des Geldbetrags, Name des Überweisenden, etc.) nicht vollständig mit den entsprechenden Daten der verkauften Forderung übereinstimmen, behält sich Walbing vor, beim (ursprünglichen) Verkäufer der Forderung nachzufragen, um sicherzustellen, dass sich der Geldeingang tatsächlich auf die verkaufte Forderung bezieht und damit dem Käufer zusteht. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Aufklärung von solchen atypischen Fällen mitzuwirken. Walbing ist berechtigt, bei Zuordnungsschwierigkeiten eine Zweckbestimmung der Zahlung vorzunehmen. Ist es zu Fehlleitungen von Zahlungen aufgrund von Zuordnungsschwierigkeiten gekommen, findet keine Rückabwicklung der Zahlung durch Walbing statt. In atypischen Fällen, insbesondere wenn der erzielte Auktionspreis unterhalb des Diskontbetrags liegt, erfolgt keine Transaktionsunterstützung durch Walbing. Dann ist der Verkäufer verpflichtet, die Zahlung unverzüglich manuell auf das Konto des Käufers vorzunehmen oder zur Weiterleitung an diesen durch Walbing auf ein Treuhandkonto der Walbing. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer Walbing keine Kontovollmacht erteilt hat.

7.5.4 Transaktionsunterstützung bei offener Zession

Sofern eine offene Zession stattgefunden hat, ist der Verkäufer darüber hinaus verpflichtet den Debitor unverzüglich über den erfolgten Verkauf zu informieren. Informativ wird der Debitor auch von Walbing über die Zession über die vom Verkäufer angegebenen Kontaktdaten in Kenntnis gesetzt. Für die in Ziff. 3.3.1.1 und 3.3.1.2 bezeichneten Fälle ist der Debitor gehalten, auf das Konto des Käufers zu zahlen, sodass keine Unterstützung bei der Zahlungsabwicklung seitens Walbing erforderlich ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Debitor ebenfalls zur Zahlung an den Käufer aufzufordern. Zahlt der Debitor dennoch versehentlich auf das Konto des Verkäufers der Forderung und erlangt Walbing hiervon Kenntnis, unterstützt Walbing bei der Zahlungsabwicklung - sofern Walbing Kontovollmacht hat - wie im Fall der stillen Zession. Wenn Walbing keine Kontovollmacht hat, ist der Verkäufer verpflichtet, die Zahlung unverzüglich manuell auf das Konto des Käufers vorzunehmen oder zur Weiterleitung an diesen durch Walbing auf ein Treuhandkonto der Walbing. Das gilt auch in den in Ziff. 3.3.1.3 und 3.3.1.4 bezeichneten Fällen, in denen der Debitor auf das Konto des bisherigen ihm bekannten Gläubigers zahlt.

7.5.5 Treuhandabrede

Walbing als Treuhänder wird für den Verkäufer als Treugeber die nach Ziff. 7.5.3 und 7.5.4 von dem Verkäufer erhaltenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von Walbing als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. Walbing wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Teilnehmer zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Teilnehmer, für den sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist Walbing gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von Walbing oder zu Gunsten eines anderen Teilnehmers gegen den Teilnehmer bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. Walbing wird den Teilnehmer auf Nachfrage unverzüglich darüber unterrichten, bei welchen Instituten die vom Teilnehmer eingezahlten Beträge verwahrt werden. In Erfüllung ihrer gesetzlichen Sicherungspflichten bleibt Walbing jederzeit frei, eine andere, nach § 17 ZAG zulässige Sicherungsmethode zu wählen und hierfür diese Plattformbedingungen nach Maßgabe der Ziff. 1.4 zu ändern.

7.5.6 Zahlungserinnerung des Debtors nach Fälligkeit bei offener Zession

Erfolgt bei Fälligkeit der verkauften Forderung bei einer offenen Zession keine Zahlung des Debtors, schickt Walbing an den Debitor und an den ursprünglichen Forderungsinhaber (den Vertragspartner des Debtors) Zahlungserinnerungen. Walbing sendet zudem einen Hinweis auf die Nichtzahlung an den Käufer. Die Anzahl der Zahlungserinnerungen, die Termine, zu denen die Zahlungserinnerungen versandt werden und die Form (E-Mail oder Brief), legt Walbing nach billigem Ermessen fest. Der Käufer kann Walbing jederzeit anweisen, den Zahlungserinnerungsprozess abubrechen.

Erfolgt auf diese Zahlungserinnerungen keine Zahlung des Debtors, teilt Walbing dies dem ursprünglichen Forderungsinhaber und dem Käufer der betreffenden Handelsforderung jeweils mit. Der Verkäufer und der ursprüngliche Forderungsinhaber (der Vertragspartner des Debtors) sind verpflichtet, den Käufer hierbei vollumfänglich zu unterstützen. Walbing wird dem Verkäufer die Offenlegung der bei Walbing hinterlegten Rechnung sowie ggf. von weiteren hinterlegten Dokumenten ankündigen und dem Käufer diese Dokumente anschließend

nach angemessener Frist zum Beleg der Forderung offenlegen. Der Käufer und Verkäufer werden bis 30 Tage nach Fälligkeit den Debitor nicht anweisen, auf ein anderes Konto zu zahlen und auch keinen Dritten – wie beispielsweise Anwaltskanzleien oder Inkassounternehmen – eine solche Anweisung vornehmen lassen, damit Walbing erkennen kann, ob bis 30 Tage nach Fälligkeit ein Zahlungseingang auf dem von Walbing überwachten Konto des Käufers erfolgt. Bei vollständigem oder teilweise Zahlungseingang auf einem anderen Konto als dem überwachten Konto werden Käufer und Verkäufer Walbing unverzüglich über den Zahlungseingang informieren.

7.5.7 Zahlungserinnerung des Debtors nach Fälligkeit bei stiller Zession

Erfolgt bei Fälligkeit der verkauften Forderung einer stillen Zession keine Zahlung des Debtors, schickt Walbing Zahlungserinnerungen an den ursprünglichen Forderungsinhaber (den Vertragspartner des Debtors). Walbing sendet zudem einen Hinweis auf die Nichtzahlung an den Käufer. Erfolgt auf diese Zahlungserinnerungen keine Zahlung des Debtors, teilt Walbing dies dem ursprünglichen Forderungsinhaber und dem Käufer der betreffenden Forderung jeweils mit. Die Anzahl der Zahlungserinnerungen, die Termine, zu denen die Zahlungserinnerungen versandt werden und die Form (E-Mail oder Brief), legt Walbing nach billigem Ermessen fest. Der Käufer kann Walbing jederzeit anweisen, den Zahlungserinnerungsprozess abzubrechen. Erfolgt auf diese Zahlungserinnerungen keine Zahlung des Debtors, teilt Walbing dies dem Käufer der betreffenden Forderung mit. Der Verkäufer und der ursprüngliche Forderungsinhaber (der Vertragspartner des Debtors sind verpflichtet, den Käufer hierbei vollumfänglich zu unterstützen. Insbesondere wird der Verkäufer auch den Debitor zur Zahlung auffordern und dies gegenüber Walbing und dem Käufer auf Verlangen belegen. Walbing darf nach Vorankündigung gegenüber dem Verkäufer den Debitor direkt zur Zahlung auffordern. Walbing wird dem Verkäufer die Offenlegung der bei Walbing hinterlegten Rechnung sowie ggf. von weiteren hinterlegten Dokumenten ankündigen und anschließend diese dem Käufer nach angemessener Frist zum Beleg der Forderung offenlegen. Der Käufer und Verkäufer werden bis 30 Tage nach Fälligkeit den Debitor nicht anweisen, auf ein anderes Konto zu zahlen und auch keinen Dritten – wie beispielsweise Anwaltskanzleien oder Inkassounternehmen – eine solche Anweisung vornehmen lassen, damit Walbing erkennen kann, ob bis 30 Tage nach Fälligkeit ein Zahlungseingang auf dem von Walbing überwachten Konto erfolgt. Bei vollständigem oder teilweise Zahlungseingang auf einem anderen Konto als dem überwachten Konto werden Käufer und Verkäufer Walbing unverzüglich über den Zahlungseingang informieren.

7.5.8 Forderungsbeitreibung/Inkasso

Ist die Handelsforderung mehr als 35 Tage überfällig, tritt der Forderungskäufer Walbing die Forderung zum Zwecke der Einziehung ab. Walbing nimmt schon jetzt die Abtretung an. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es keiner gesonderten Abtretungsvereinbarung bedarf.

Walbing kann im eigenen Namen und auf Rechnung des Forderungskäufers Anwaltskanzleien mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche des Forderungskäufers mandatieren. Walbing wird die eingezogenen Beträge an den Forderungskäufer weiterleiten. Der Forderungskäufer hat die Möglichkeit, über die Plattform die Beauftragung von Walbing als Inkassodienstleister auszuschließen oder den Inkassoprozess endgültig zu stoppen.

7.6 Verfügbarkeit der Plattform; Auswirkungen von Unterbrechungen auf laufende Auktionen

- 7.6.1 Walbing schuldet keine jederzeitige Verfügbarkeit der Plattform und deren Funktionalitäten und der auf der Plattform angebotenen Dienste. Insbesondere kann das Risiko eines unvorhergesehenen Ausfalls der Plattform nicht ausgeschlossen werden. Walbing wird sich jedoch um eine weitgehend unterbrechungsfreie Bereitstellung der Plattform bemühen.
- 7.6.2 Walbing wird die Teilnehmer bei einem unvorhergesehenen Ausfall der Plattform, der länger als 30 Minuten dauert, per E-Mail unterrichten, soweit dies im Rahmen bestehender technischer Gegebenheiten mit zumutbarem Aufwand möglich ist.
- 7.6.3 Falls Maßnahmen notwendig sind, um die Sicherheit und den Erhalt des laufenden Betriebs der Plattform zu gewährleisten (z.B. durch das Einspielen von Updates oder Upgrades) und diese Maßnahmen zu Störungen der Verfügbarkeit von Walbing führen können, wird Walbing hierfür Wartungsfenster einplanen, während derer es zur geplanten Abschaltung der Plattform kommen kann. Walbing wird die Teilnehmer über anstehende Wartungsfenster und deren voraussichtliche Dauer und Auswirkungen durch Mitteilungen auf der Plattform unter status.walbing.com unterrichten und bei der Planung und Durchführung solcher Arbeiten die berechtigten Belange der typischen Teilnehmer berücksichtigen. Während der Wartungsfenster werden die Auktionen unterbrochen und nach Abschluss der Wartung fortgesetzt, wobei die Auktionszeit entsprechend verlängert wird und dabei eine Rundung der Auktionszeit auf volle Stunden zulässig ist.
- 7.6.4 Bei einem Ausfall der Plattform von bis zu zwei Stunden Dauer wird die Dauer aller laufenden Auktionen um eine angemessene Zeit von bis zu zwei Stunden verlängert.
- 7.6.5 Bei einem Ausfall der Plattform, der länger als zwei Stunden dauert, wird die Dauer aller laufenden Auktionen um vierundzwanzig Stunden, gerechnet ab dem Ende des Ausfalls, verlängert. In einem solchen Fall ist jeder Verkäufer berechtigt, seine laufenden Auktionen abbrechen. Bei einem solchen ausfallbedingten Abbruch einer Auktion durch den Verkäufer kommt kein Kaufvertrag über die betroffene Forderung mit dem zum Zeitpunkt des Abbruchs Höchstbietenden oder einem anderen Bieter zustande. Die von einem solchen Abbruch betroffenen Bieter werden von Walbing per E-Mail über einen solchen Abbruch informiert.
- 7.6.6 Sofern es zu einem durch einen Ausfall der Plattform bedingten Abbruch von Auktionen kommt und Walbing dies zu vertreten hat, wird Walbing den Teilnehmern, die für die abgebrochenen Auktionen bereits gezahlten bzw. angefallenen Gebühren von Walbing erstatten bzw. erlassen.

§ 8 Gebühren

- 8.1** Die Gebühren von Walbing ergeben sich aus dem auf der Plattform veröffentlichten Preisverzeichnis, sofern es keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall gibt.
- 8.2** Alle Gebühren verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer, die durch Walbing jeweils in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet wird, sofern eine solche anfällt.
- 8.3** Die Zahlung der Gebühren erfolgt, soweit nicht etwas anderes geregelt ist, per Lastschrift oder indem Walbing bei Fälligkeit der jeweiligen Gebühr auf Grundlage der Walbing erteilten

Kontovollmacht für das hinterlegte Kontokorrentkonto die kontoführende Bank anweist, die Überweisung der geschuldeten Gebühr vom Kontokorrentkonto des jeweiligen Teilnehmers auf das Bankkonto von Walbing vorzunehmen. Wurde Walbing keine Kontovollmacht erteilt, ist der Teilnehmer verpflichtet, die Gebühren unverzüglich manuell an Walbing zu überweisen.

- 8.4** Gezahlte Gebühren sind nicht – auch nicht teilweise – rückzahlbar, auch wenn die Transaktion nachträglich rückabgewickelt wird (z. B. wegen Anfechtung) oder in der Höhe korrigiert wird (z. B. bei Irrtum einer Vertragspartei über den anwendbaren Umsatzsteuersatz bei der Handelsforderung), es sei denn, Walbing hat etwaige Fehler zu vertreten.

§ 9 Sperrung

- 9.1** Walbing kann Teilnehmerkonten vorübergehend oder endgültig sperren, wenn:
- der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, insbesondere bei der Registrierung;
 - ein Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages auf Seiten des Teilnehmers oder auf Seiten von Walbing vorliegt;
 - zu besorgen ist, dass unbefugte Dritte das Teilnehmerkonto nutzen und/oder
 - der Teilnehmer wiederholt Unbefugten Zugang zur Plattform gewährt hat.
- 9.2** Walbing teilt dem Teilnehmer die Sperrung und den Grund hierfür auf Wunsch per E-Mail mit. Ist der Grund beseitigt, wird der Zugang wiederhergestellt, es sei denn, Walbing kündigt diesen Vertrag.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

10.1 Laufzeit

Der Vertrag über die Nutzung der Plattform wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

10.2 Ordentliche Kündigung

Der Teilnehmer und Walbing können jeweils ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Auktionen, an denen der kündigende Teilnehmer beteiligt ist, werden ungeachtet dessen vertragsgemäß abgeschlossen. Die Transaktionsunterstützung endet mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Zugangsdaten nebst Passwort werden mit Ablauf der letzten Transaktion deaktiviert. Die Verwendung ist dem Teilnehmer mit dem Wirksamwerden der Kündigung untersagt, es sei denn, die Nutzung ist zur Abwicklung der unbeendeten Transaktionen erforderlich. Das Recht zur Sperrung bleibt hiervon unberührt.

10.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 1.4.2 bleibt unberührt.

10.4 Form von Kündigungen

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 11 Haftung

11.1 Allgemeiner Haftungsmaßstab

Soweit nicht an anderer Stelle – insbesondere im Track-and-Pay-Vertrag – etwas Abweichendes geregelt wird, gilt: Walbing haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden der Teilnehmer, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Walbing, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Beschränkung

Im Übrigen ist die Haftung von Walbing für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von Walbing übernommenen Garantie etwas anderes ergibt:

11.2.1 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet Walbing nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer jeweils vertrauen durfte. Soweit Walbing für Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von Walbing auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.2.2 Die Haftung von Walbing für den fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Teilnehmer angefallen wäre.

11.3 Aufwendungen

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

11.4 Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Walbing.

11.5 Anfängliche Mängel

Die verschuldensunabhängige Haftung von Walbing als Vermieter für bei Vertragsschluss vorliegende Mängel (§ 536a Abs. 1 Fall 1 BGB) wird ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehung zwischen Walbing und dem Teilnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Diese Vereinbarung ist in deutscher und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den Sprachen ist die deutsche Version maßgebend.

12.2 Gerichtsstand

Ist der Teilnehmer Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Walbing und dem Teilnehmer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich deliktischer Ansprüche, Hamburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.3 Aufrechnungsverbot

Allgemein gilt: Gegen Forderungen von Walbing kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln der Leistungen von Walbing steht dem Teilnehmer ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit der zur Aufrechnung gestellte bzw. einbehaltene Betrag den mangelbedingten Minderwert der betroffenen Leistung oder die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung bzw. der Mängelbeseitigung nicht übersteigt.

12.4 Salvatorische Klausel

Im Falle einer unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, an der Stelle einer unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchsetzbare zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten der ursprünglichen Klausel am Nächsten kommt. Letzteres gilt auch bei einer Lücke der Plattformbedingungen.

12.5 Textform

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.